



**GEMEINDE
WETTRINGEN**

KREIS STEINFURT

**Bebauungsplan Nr. 9
„Welberger Damm I“
(Neuaufstellung)**

Artenschutzprüfung - Stufe I

Projektnummer: 224412
Datum: 17.03.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	6
3.1	ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums	6
3.2	ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
4	ZUSAMMENFASSUNG	14

Wallenhorst, 17.03.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Olaf Jarzyna, B.Eng.

Wallenhorst, 17.03.2025

Proj.-Nr.: 224412

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Welberger Damm I“ aus dem Jahr 1968 im Rahmen eines Änderungsverfahrens digital zu überplanen und ihn analog zu den jüngsten Bebauungsplänen der Gemeinde Wettringen an die mittlerweile ortsübliche Festsetzungspraxis anzupassen.

Dadurch sollen auch die konkreten Bauabsichten eines privaten Investors zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum im Bereich zwischen dem Welberger Damm und der Bodelschwinghstraße gefördert werden, da diese Bauabsichten für drei Doppelhäuser mit gemeinsamem Innenhof auf Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans derzeit nicht genehmigungsfähig sind (insbesondere wegen der überbaubaren Grundstücksfläche).

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

¹ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

² MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2021): *„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.15. online*

³ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010*.

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten ♦ Europäische Vogelarten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)⁴ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

⁴ BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

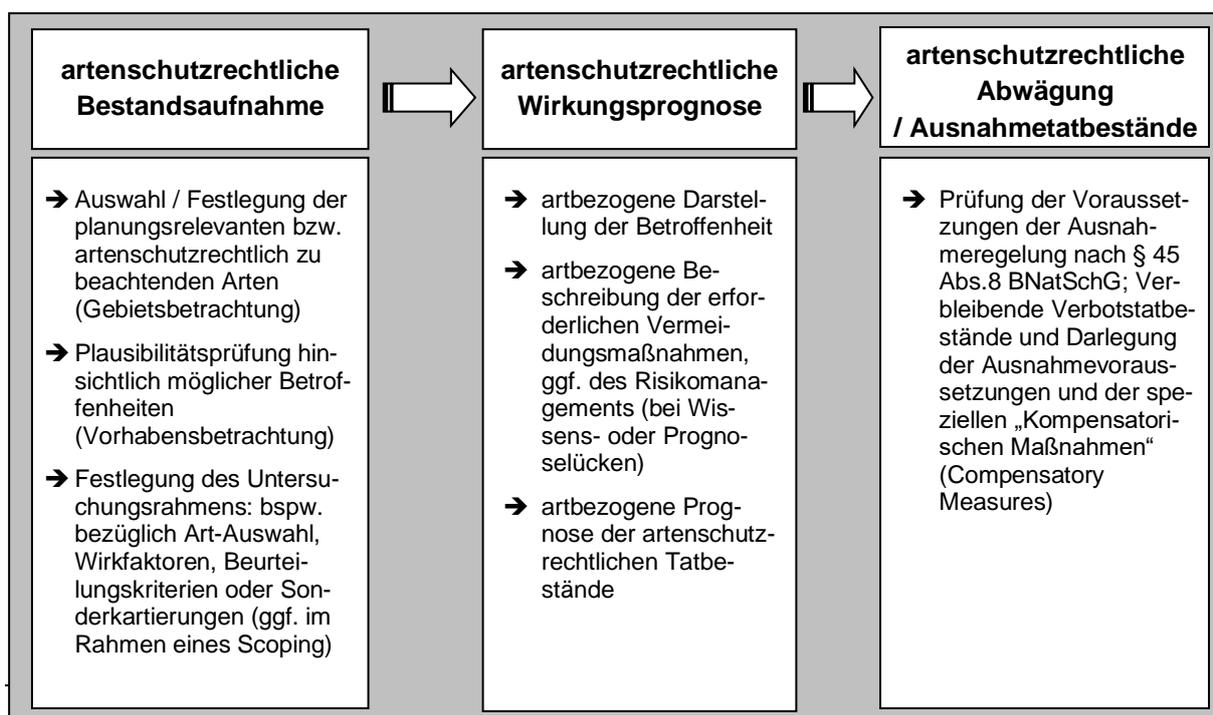
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet (ca. 3,8) befindet sich im Westen der Hauptortslage, ist topografisch relativ eben und wird im Norden durch den Welberger Damm, im Westen durch den Wohnsiedlungsbereich am Schottweg, im Süden durch die anbaufreie Metelener Straße (K61) und im Osten durch den Wohnsiedlungsbereich an der Schützenstraße und der Kettelerstraße begrenzt.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich vor allem weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke mit dazugehörigen Hausgärten. Östlich des Plangebietes schließen sich ein landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereich sowie nördlich eine kleine naturnahe Gehölzparzelle an.



Abbildung 1: Rechtskräftiger B-Plan Nr. A8 (Collage, IPW)

Am 26.02.2025 erfolgte eine Ortsbegehung. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits dicht bebautes Einzelhausgebiet mit zugehörigen Hausgartenbereichen.

Diese Gärten stellen sich als typische Hausgärten mit einem hohen Anteil von Scherrasen und gebietsfremden Gehölzen wie Lebensbaum, Scheinzypresse, Magnolie oder Kirschlorbeer dar. Ältere Gehölze mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ≥ 30 cm lassen sich in Form einer Buche finden. Die sonstigen innerhalb des Plangebietes stockenden Gehölze weisen einen geringeren BHD auf oder es handelt sich um mehrstämmige Exemplare, deren Einzelstämme ebenfalls keine größeren BHD aufweisen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich vor allem weitere wohnbaulich genutzte Grundstücke mit dazugehörigen Hausgärten.

Die Lage des Plangebietes sowie die vorhandenen und angrenzenden Nutzungen sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung (optische Störreize, Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Für das Plangebiet und die direkt angrenzenden Flächen werden in den WMS-Diensten des Landesumweltamts (Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW; Abruf am 14.03.2025) keine Schutzgebiete oder -objekte etc. mit besonderer faunistischer Bedeutung dargestellt. Ca. 1,7 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Rothenberge“ (LINFOS-Kennung: LSG-ST-00008).



Abbildung 2: Luftbild mit ca. Abgrenzung des Plangebietes (Luftbild 2022: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Abbildung 3: Von der Planung betroffener Gartenbereich/Ruderalflur (Eingriffsbereich).



Abbildung 4: Weiterer Blick auf den Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 9

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 4 des Messtischblattes 3709 Ochtrup insgesamt folgende planungsrelevante Arten(-gruppen) an: 26 Vogelarten und 13 Säugetierarten. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere bei einigen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise handelt und nicht um Verbreitungslücken.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tabelle 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3709, Quadrant 4 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS⁵

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ (KIGehoel); „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gaert); „Gebäude“ (Gebaeu)

Art(-gruppe)					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ (KON)	KIGehoel	Gaert	Ge-baeu
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	U-	Na	Na	FoRu!
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	FoRu!
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	Na	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Brutvögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G			(FoRu)
Bubo bubo	Uhu	G			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)		

⁵ Abruf am 14.03.2025: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	S		(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	S		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!

Legende:

EZ (KON) = Erhaltungszustand NRW kontinentale Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt;

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren im direkten Geltungsbereich des Plangebietes mit dem Gebäudebestand prinzipiell Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten, welche jedoch von der Planung nicht weiter betroffen sind. Hinweise auf großvolumige, offensichtliche Baumhöhlungen (Spechthöhlen, größere Ausfaltungen etc.), die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten, liegen für die betroffenen Bäume innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Einzeltiere können im Sommer bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist.

Auf den von der Planung betroffenen Flächen ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten (wzb. der Zwergfledermaus) zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der

Nahrungs- oder Jagdbereiche⁶. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der geringen Größe und der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Hinweise auf ein konkretes Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (z. B. offensichtliche Baumhöhlungen, größere Nester/Horste) liegen, soweit vom Boden aus einsehbar, für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen nicht vor. Grundsätzlich stellen die Gebäude im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Gebäudebrütender Arten dar. Nach Auswertung des Messtischblattes (FIS) sind pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Verbreitungsgebiet pot. vorkommenden Arten Mehl- und Rauchschnalbe sowie dem Star möglich. Während der Ortsbegehung und der Inaugenscheinnahme der bestehenden Gebäude am 26.02.2025 konnten keine Schwalbennester an den Gebäuden festgestellt werden.

Für die in der Liste des Messtischblattes genannten weiteren planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate), sodass eine Nutzung relevanter Habitatstrukturen durch planungsrelevante Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Im FIS werden weiterhin viele planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit größeren Aktionsräumen) aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der geringen Größe des Plangebietes und der Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen / Störquellen nicht zu erwarten.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Betroffenheit von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes, der Vorbelastungen durch die Lage und vorhandenen Nutzungen sowie der Art des Vorhabens durch die vorliegende Planung weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet bietet allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Eventuell bietet auch die umliegenden Gebäudebestände Brutplatzangebote für diese Arten. Bei diesen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Umsetzung der Planung nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ist die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

⁶ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.*

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine wohnbauliche Nachverdichtung im Bestand zu ermöglichen. Dazu soll die Ursprungsplanung im Rahmen eines Änderungsverfahrens den ortsübliche Festsetzungspraxis angepasst werden. Im Zuge eines beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sollen allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen werden, um eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung in diesem Siedlungsbereich zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gartenbereich auf dem Flurstück 584 im Plangebiet im Zuge von zukünftigen Bauvorhaben entfallen wird.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen können weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungs- und Verkehrsflächen bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind hier nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich kaum wirksam überschreiten, sodass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird voraussichtlich der im Plangebiet vorhandene Garten (Siedlungsbrache) mitsamt der innerhalb des Bereiches stockenden Ziergehölze überplant. Somit geht ein Bereich verloren, der vor allem Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten bietet. Aus diesem Grund besteht ein potentielles Verletzungs-/Tötungsrisiko für Brutvögel. Mit dem Gehölzbestand werden ggf. potentielle Quartiere von Eintierern aus der Artgruppe der Fledermäuse überplant (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), sodass für diese Artgruppe ebenfalls ein potentielles Verletzungs-/Tötungsrisiko besteht. Darüber hinaus wird mit dem Garten ein Bereich überplant, der zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnte, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen ist.

Die im Plangebiet gelegenen Grundstücke weisen aktuell schon eine Wohnnutzung auf. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension / ihrem Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Das Plangebiet (ca. 3,8) befindet sich im Westen der Hauptortslage und stellt sich als allgemeines Wohngebiet mit typischen Hausgartenanlagen (mit einem hohen Anteil von Scherrasen und gebietsfremden Gehölzen) dar.

Die vorliegende Planung hat das Ziel, eine wohnbauliche Nachverdichtung im Bestand zu ermöglichen. Dazu soll die Ursprungsplanung im Rahmen eines Änderungsverfahrens den ortsübliche Festsetzungspraxis angepasst werden. Im Zuge eines beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sollen allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen werden, um eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung in diesem Siedlungsbereich zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gartenbereich auf dem Flurstück 584 im Plangebiet im Zuge von zukünftigen Bauvorhaben entfallen wird. Eine potentielle erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicherweise vorhandener Brutvogelarten ohne besondere Planungsrelevanz ist festzuhalten, dass der Gartenbereich allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche bietet. Eine Erfüllung des Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern verbreiteter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei der Beseitigung von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. An den innerhalb des Plangebietes gelegenen Gehölzen konnten keine großvolumigen, offensichtlichen Baumhöhlungen gesichtet werden, die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube oder Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer jedoch bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen, sodass bei Baumfällarbeiten ein Erfüllen des Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten könnte.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie: z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) und keine Strukturen / Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar. Hinsichtlich der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) ist, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sollte die Baufeldräumung außerhalb des genannten

Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten oder von Fledermäusen durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.